

## Beschluss

### des Präsidiums des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen über die Geschäftsverteilung für das Jahr 2019

#### A) Besetzung der Kammern des Verwaltungsgerichts

##### I. Besetzung der Kammern mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern

#### 1. Kammer

Ordentliche Mitglieder:	Vors. Richter am VG Dr. Bauer Richterin am VG Feldhusen Richterin am VG Behlert Richter Bogner
Vorsitzender:	Richter Dr. Bauer Vertreterin: Richterin Feldhusen
Vertreter:	Die Kammermitglieder vertreten sich zunächst untereinander. Sollte sich danach eine ordnungsgemäße Besetzung nicht ergeben, gelten folgende Vertretungsregelungen:  für Richter Dr. Bauer: Richter Stahnke und Richterin Korrell  für Richterin Feldhusen: Richterin Dr. Benjes und Richterin Dr. Weidemann  für Richterin Behlert: Richterin Twietmeyer und Richterin Dr. Koch  für Richter Bogner: Richter Dr. Kiesow und Richter Till

#### 2. Kammer

Ordentliche Mitglieder:	Vizepräsidentin des VG Dr. Benjes Richterin am VG Dr. Weidemann Richterin Justus
Vorsitzende:	Richterin Dr. Benjes Vertreterin: Richterin Dr. Weidemann
Vertreter:	für Richterin Dr. Benjes: Richterin Korrell und Richter Stahnke

für Richterin Dr. Weidemann: Richterin Dr. Koch und  
Richter Dr. Sieweke

für Richterin Justus: Richter Till und  
Richter Gehrig

### **3. Kammer**

Ordentliche Mitglieder: Vors. Richterin am VG Dr. Koch  
Richter am VG Vosteen  
Richterin am VG Twietmeyer  
Richter Gehrig

Vorsitzende: Richterin Dr. Koch  
Vertreter: Richter Vosteen

Vertreter: Die Kammermitglieder vertreten sich zunächst untereinander. Sollte sich danach eine ordnungsgemäße Besetzung nicht ergeben, gelten folgende Vertretungsregelungen:

für Richterin Dr. Koch: Richterin Dr. Benjes und  
Richterin Feldhusen

für Richter Vosteen: Richterin Korrell und  
Richter Stahnke

für Richterin Twietmeyer: Richterin Dr. Weidemann und  
Richterin Behlert

für Richter Gehrig: Richter Ziemann und  
Richter Dr. Kommer

### **4. Kammer**

Ordentliche Mitglieder: Vors. Richter am VG Stahnke  
Richter am VG Vosteen (ohne Dezernat)  
Richter Dr. Kommer  
Richter Ziemann

Vorsitzender: Richter Stahnke  
Vertreter: Richter Vosteen

Vertreter Die Kammermitglieder vertreten sich zunächst untereinander. Sollte sich danach eine ordnungsgemäße Besetzung nicht ergeben, gelten folgende Vertretungsregelungen:

für Richter Stahnke Richterin Feldhusen und  
Richterin Dr. Koch

für Richter Vosteen Richterin Dr. Weidemann und  
Richter Dr. Bauer

für Richter Dr. Kommer: Richter Lange und  
Richter Bogner

für Richter Ziemann: Richterin Justus und  
Richter Dr. Kiesow

### **5. Kammer**

Ordentliche Mitglieder: Präsident des VG Prof. Sperlich  
Richter am VG Dr. Sieweke (ohne Dezernat)  
Richter Till  
Richter Dr. Kiesow

Vorsitzender: Richter Prof. Sperlich  
Vertreter: Richter Dr. Sieweke

Vertreter: Die Kammermitglieder vertreten sich zunächst untereinander. Sollte sich danach eine ordnungsgemäße Besetzung nicht ergeben, gelten folgende Vertretungsregelungen:

für Richter Prof. Sperlich: Richterin Dr. Koch und  
Richterin Dr. Weidemann

für Richter Dr. Sieweke Richterin Behlert und  
Richterin Twietmeyer

für Richter Till: Richter Gehrig und  
Richter Ziemann

für Richter Dr. Kiesow: Richter Dr. Kommer  
und Richter Lange

### **6. Kammer**

Ordentliche Mitglieder: Vors. Richterinnen am VG Korrell  
Richter am VG Dr. Sieweke  
Richter Lange

Vorsitzende: Richterinnen Korrell  
Vertreter: Richter Dr. Sieweke

Vertreter: für Richterinnen Korrell Richter Dr. Bauer und  
Richter Vosteen

für Richter Dr. Sieweke: Richter Stahnke und  
Richterinnen Dr. Benjes

für Richter Lange: Richter Bogner und  
Richterinnen Justus

### **Fachkammer für Personalvertretungssachen**

Richterliches Mitglied (Vorsitzende): in Verfahren nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz und nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz:

Vizepräsidentin des VG Dr. Benjes

Vertreter: Richterin Feldhusen, danach der dienstälteste Lebenszeitrichter

### **Fachkammer für Disziplinarsachen**

Richterliche Mitglieder: Vors. Richterin am VG Korrell  
Richter am VG Dr. Sieweke  
Richter Lange

Vorsitzende: Richterin Korrell  
Vertreter: Richter Dr. Sieweke

Vertreter: für Richterin Korrell: Richter Dr. Bauer und Richter Vosteen  
für Richter Dr. Sieweke: Richter Stahnke und Richterin Dr. Koch  
für Richter Lange Richter Bogner und Richterin Justus

### **Kammern für Sozialgerichtssachen**

#### **a) Spruchkörper Sozialhilfe (21. Kammer)**

Vizepräsidentin des VG Dr. Benjes

Vertreter: Richter am VG Vosteen

#### **b) Spruchkörper in Kostensachen (26. Kammer)**

Vizepräsidentin des VG Dr. Benjes

Vertreter: Richter am VG Vosteen

## **II. Allgemeine Vertretungsregelungen**

1. Würde sich aufgrund der vorstehenden Besetzung der Kammern in Vertretungsfällen eine Zusammensetzung des jeweiligen Spruchkörpers mit zwei Proberichtern ergeben, wirkt nur ein Proberichter mit (§ 29 Satz 1 DRiG). Der mitwirkende Proberichter wird wie folgt bestimmt:

Ist einer der Proberichter ordentliches Mitglied der Kammer und der andere Vertreter, wirkt das ordentliche Mitglied mit. Ist einer der Proberichter ein erster Vertreter und der andere ein zweiter Vertreter, wirkt der erste Vertreter mit. Sind beide Proberichter jeweils erste oder zweite Vertreter, ist der mitwirkende Proberichter nach Maßgabe der Reihenfolge der nachfolgenden allgemeinen Vertreterliste heranzuziehen.

2. Lässt sich eine Kammer nach den vorstehend getroffenen Regelungen nicht ordnungsgemäß besetzen, treten an die Stelle der fehlenden Berufsrichterinnen und Berufsrichter unter Berücksichtigung des Dienstalters einschließlich des Statusamtes (§ 20 DRiG) in der angegebenen Reihenfolge:

Justus  
Lange  
Bogner  
Dr. Kiesow  
Till  
Ziemann  
Gehrig  
Dr. Kommer  
Dr. Weidemann  
Dr. Sieweke  
Behlert  
Twietmeyer  
Vosteen  
Feldhusen  
Dr. Koch  
Stahnke  
Korrell  
Dr. Benjes  
Dr. Bauer  
Prof. Sperlich

Befindet sich bereits ein Proberichter in der Kammer, tritt der erste vorstehend aufgeführte Lebenszeitrichter an die Stelle des fehlenden Richters. Die Heranziehung als Vertreter erfolgt jeweils in der vorstehend angegebenen Reihenfolge.

3. Die Vertretung des Vorsitzenden erfolgt im Fall der Verhinderung des bestellten Vertreters durch das dienstälteste Mitglied des Spruchkörpers (§ 21f Abs. 2 GVG, vgl. Ziffer II.2.).
4. Ein Richter, der in der Referendarausbildung als Leiter eines Einführungslehrgangs tätig ist, gilt während der Dauer des Lehrganges, soweit er ihn leitet, für Sitzungen, Beratungen und Entscheidungen als verhindert. Ein Richter, der Arbeitsgemeinschaften von Referendaren leitet, gilt während der Lehrveranstaltungen als verhindert und wird während der Dauer der Arbeitsgemeinschaften zu Vertretungen nicht herangezogen. Ein Richter, der an mündlichen Prüfungen im Rahmen der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung mitwirkt oder Aufsicht während einer Prüfungsklausur leistet, gilt während der jeweiligen Prüfung als verhindert. Eine Verhinderung liegt auch vor während der Zeit, in der sich der Richter auf die Durchführung des Einführungslehrgangs, der Arbeitsgemeinschaft oder der mündlichen Prüfung vorbereitet. Hierfür wird die gleiche Zahl von Tagen angesetzt wie die Tage, an denen der Richter im Einführungslehrgang, in einer Arbeitsgemeinschaft oder bei einer Prüfung eingesetzt wird. Auf die Vorbereitungszeit kann verzichtet werden.
5. Ist ein Richter in mehreren Kammern Mitglied, ist für den Vorrang die Reihenfolge maßgebend, in der die Kammern aufgeführt sind. Die Mitwirkung in einer Fachkammer geht jedoch der Mitwirkung in einer allgemeinen Kammer vor.

6. Soweit Richter auch Mitglied der Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Bremen, des Dienstgerichts für Richter beim Landgericht Bremen und des Dienstgerichtshofs für Richter beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen sind, geht diese Tätigkeit den Aufgaben bei den Kammern des Verwaltungsgerichts vor, soweit die Richter bei den genannten Gerichten nicht lediglich als Stellvertreter eingesetzt sind. Die Tätigkeit in Berufungsgerichten geht nur der Vertreter Tätigkeit in den Kammern des Verwaltungsgerichts vor. Das ordentliche Mitglied der Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Bremen wird jeweils in der Woche, in der Sitzungen der Kammer für Baulandsachen stattfinden, zu Vertretungen in den Kammern des Verwaltungsgerichts, in denen es kein ordentliches Mitglied ist - mit Ausnahme der Vertretung im Vorsitz -, nicht herangezogen.
7. Richter gelten als verhindert während der Zeiten, in denen sie an Schulungen oder Fortbildungen teilnehmen oder sie selbst öffentlich Bedienstete schulen oder fortbilden. Das gilt auch, wenn die Schulungen oder Fortbildungen in Diensträumen des Verwaltungsgerichts oder Oberverwaltungsgerichts Bremen stattfinden.
8. Richter, die als Vertreter in einer Verhandlung mitgewirkt haben, wirken bei Vertagung der Verhandlung weiter mit. Ist der Vertreter bei der Fortsetzung der vertagten Verhandlung verhindert, tritt an seine Stelle wieder das ordentliche Mitglied der Kammer, das er vertreten hatte.

### **III. Güterichter**

Zu Güterichtern im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestellt:

Richterin am Verwaltungsgericht Behlert  
Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Benjes  
Vors. Richterin am Verwaltungsgericht Korrell  
Präsident des Verwaltungsgerichts Prof. Sperlich  
Vors. Richter am Verwaltungsgericht Stahnke

Die Güteverhandlungen werden in der Regel nach den Grundsätzen der Mediation durchgeführt.

Die zur Durchführung der Güteverhandlung verwiesenen Verfahren werden abwechselnd in der Reihenfolge ihrer Verweisung beginnend mit Richterin Frau Dr. Benjes auf die bestellten Güterichterinnen und Güterichter verteilt (Umlaufverfahren).

Güterichterinnen und Güterichter, die Mitglied des entscheidungsbefugten Spruchkörpers sind, sind bei der Verteilung ausgeschlossen und werden bei der Zuteilung übersprungen. Ein Ausgleich bei der Verfahrensverteilung findet im Rahmen des weiteren Umlaufverfahrens statt. Das Gleiche gilt, wenn eine Güterichterin oder ein Güterichter durch Erholungsurlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an einer zeitnahen Durchführung der Mediation gehindert ist.

Bei der Verteilung der Verfahren können die bestellten Güterichterinnen und Güterichter auch Wünsche und Interessen der Verfahrensbeteiligten berücksichtigen.

### **IV. Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern**

Die Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern bzw. Beisitzern regeln besondere Beschlüsse bzw. Verfügungen.

## **B) Zuständigkeiten der Kammern**

Die Verteilung aller anhängigen Sachen sowie der neu eingehenden Sachen erfolgt nach folgendem Plan:

### **I. Allgemeine Verfahren**

#### **1. Kammer**

1.	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	0900
	1.1 Raumordnung, Landesplanung	0910
	1.2 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	0920
	1.3 Siedlungsrecht	0930
	1.4 Denkmalschutz	0940
	1.5 Kataster- und Vermessungsrecht	0950
	1.6 Enteignungsrecht	0960
	1.7 Verfahren betreffend das Recht der Außenwerbung	0990
2.	Schulrecht einschließlich Schulgebühren	0210
	2.1 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht	0211
	2.2 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	0212
3.	Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist, einschließlich solcher Verfahren nach dem BremBQFG	0221
4.	Erwachsenenbildungsrecht	0270
5.	Berufsbildungsrecht und Recht des Prüfungswesens in Berufen der Handwerksordnung einschließlich Verfahren aus diesen Bereichen nach dem BremBQFG	0420
6.	Kommunal- und Staatsorganisationsrecht	0100
	6.1 Parlamentsrecht	0110
	6.2 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	0120
	6.3 Parteienrecht	0130
	6.4 Kommunalrecht	0140

7.	Recht der Frauenbeauftragten nach dem Landesgleichstellungsgesetz	1700
----	---	------

## **2. Kammer**

1.	Abgabenrecht	1100
	1.1 Gebührenrecht	1120
	1.2 Beitragsrecht	1130
2.	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht aus den Bereichen	0500
	2.1 Polizeirecht	0510
	2.2 Waffenrecht	0511
	2.3 Ordnungsrecht	0520
	2.4 Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen	0521
	2.5 Obdachlosenrecht	0522
	2.6 Vereinsrecht	0523
	2.7 Katastrophenschutzrecht	0525
	2.8 Namensrecht	0531
	2.9 Melderecht	0533
3.	Aufenthalts- und Durchquerungsverbote, unabhängig davon ob sie auf polizeirechtliche, ausländerrechtlche oder asylrechtliche Rechtsgrundlagen gestützt werden	0500 0600 0700
4.	Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Gebühren und Beiträge	0250
5.	Bestattungs- und Friedhofsrecht	0146
6.	Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich der Abgeordneten), soweit es sich um Versorgungs- und Unfallfürsorgerecht handelt einschließlich Schadensersatzforderungen, die wegen Verletzung der Fürsorgepflicht geltend gemacht werden	1314 1324 1334 1344
7.	Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich der Abgeordneten), soweit es sich um Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen und Trennungsschädigungen handelt	1315 1325 1335 1345
8.	Recht der Richtervertretung	1390
9.	Ausländerrecht, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist	0600



10. Sonstige Verfahren	1700
------------------------	------

### **3. Kammer**

Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Verfahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz (BEEG)	1500
1.1 Wohngeldrecht	1510
1.2 Schwerbehindertenrecht	1521
1.3 Kriegsopferfürsorge	1522
1.4 Kinder- und Jugendhilferecht	1523
1.5 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	1524
1.6 Unterhaltsvorschussrecht	1525
1.7 Heizkostenzuschussrecht	1526
1.8 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	1527
1.9 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	1528
1.10 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	1530
1.11 Jugendschutzrecht	1540
1.12 Kindergartenrecht, Heimrecht	1550
1.13 Kriegsfolgenrecht in den Bereichen	1560
Lastenausgleichsrecht	1561
Häftlingshilferecht	1562
Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	1563
Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	1564

### **4. Kammer**

1. Ausländerrecht im Hinblick auf Personen aus den Herkunftsländern Türkei, Serbien, Kosovo, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Libanon und Syrien. Bei in Deutschland geborenen Personen gilt als Herkunftsland bei ausländerrechtlichen Streitigkeiten das Land ihrer Staatsangehörigkeit. Ist diese ungeklärt oder liegt Staatenlosigkeit vor, gilt als Herkunftsland das Herkunftsland der Eltern der betroffenen Person. Für ausländerrechtliche Verfahren nach § 15a AufenthG besteht die Zuständigkeit für Verfahren von Personen aus allen Herkunftsländern.	0600
2. Staatsangehörigkeitsrecht	0532
3. Pass- und Ausweisrecht	0534
4. Datenschutzrecht	0535
5. Zensus	0536
6. Wohnrecht	0560
7. Unterlassung und Widerruf von Äußerungen	1700
8. Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz	1730

## **5. Kammer**

1.	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	0400
1.1	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	0410
1.2	Allgemeines Subventionsrecht	0411
1.3	Gewerberecht einschließlich Gaststätten- und Handwerksrecht	0420
1.4	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft	0430
1.5	Jagd-, Forst- und Fischereirecht	0440
1.6	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	0450
1.7	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht	0460
1.8	Recht der Beliehenen, u. a. Schornsteinfegerrecht	0470
1.9	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht	0480
1.10	Sonstiges Wirtschaftsrecht	0490
1.11	Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze	0491
2.	Polizei- und Ordnungsrecht in den Bereichen	0500
2.1	Versammlungsrecht	0512
2.2	Tierschutzrecht einschließlich Hundehaltung	0526
2.3	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel	0540
2.4	Verkehrsrecht	0550
2.5	Lotterierecht	0570
3.	Umweltrecht	1000
3.1	Berg- und Energierecht	1010
3.2	Umweltschutz einschließlich Immissionsschutz und Abfallbeseitigung	1020
3.3	Wasserrecht einschließlich Deich- und Wasserverbandsrecht	1030
3.4	Straßen- und Wegerecht	1040

## **6. Kammer**

1.	Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich der Abgeordneten), soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist	1300
1.1	Recht der Bundesbeamten	1310
1.2	Soldatenrecht	1320
1.3	Recht der Landesbeamten	1330
1.4	Recht der Richter	1340
1.5	Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	1350
1.6	Dienstrecht des Zivilschutzes	1360

2.	Hochschulrecht einschließlich hochschulrechtliche Abgaben	0220
2.1	Recht der Hochschulprüfungen, soweit es Promotionen und Habilitationen betrifft, sowie die Anerkennung ausländischer Prüfungen	0221
2.2	Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	0222
2.3	Hochschulzugangrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen	0223
3.	Numerus-clausus-Verfahren	0300
4.	Dienstrecht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	0260

## **II. Asylrechtliche Streitigkeiten**

### **1. Zuständigkeiten nach Herkunftsländern**

In Streitigkeiten auf dem Gebiet des Asylrechts (1800, 1900, 2000, 2100, 2200, 2300) richtet sich die Zuständigkeit der Kammern nach dem jeweiligen Herkunftsland der Asylbewerber. Herkunftsland ist in asylrechtlichen Streitigkeiten der Staat, aus dem der Asylbewerber stammt und in dem er nach seinem Vorbringen im Gerichtsverfahren Verfolgung befürchtet. Soweit um Abschiebungshindernisse gestritten wird, ist Herkunftsland der Staat, der in der Abschiebungsandrohung ausdrücklich genannt wird.

#### **1. Kammer**

1. Syrien, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
2. Iran
3. Libanon
4. Amerikanische Herkunftsländer
5. Ägypten
6. Eritrea

#### **2. Kammer**

1. Türkei
2. Sonstige asiatische Herkunftsländer, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind
3. Afrikanische Herkunftsländer, soweit nicht die 1. oder 4. Kammer zuständig ist.
4. Albanien

#### **3. Kammer**

Afghanistan im Hinblick auf Antragsteller/Kläger, deren Nachnamen mit den Buchstaben H bis Q beginnen; bei Verfahren mit mehreren Antragstellern/Klägern, deren Nachnamen unterschiedlich sind, ist der

Nachname des ältesten Antragstellers/Klägers maßgebend; machen Familienangehörige (Verwandte auf- oder absteigender Linie, Geschwister und Verheiratete nach staatlicher oder religiöser Eheschließung) mehrere Verfahren gleichzeitig oder zeitlich nacheinander anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach der zuerst ins Prozessregister eingetragenen und bei Eingang späterer Verfahren noch nicht für die Kammer erledigten Sache eines Familienangehörigen.

#### **4. Kammer**

1. Demokratische Republik Kongo
2. Israel einschließlich palästinensische Autonomiegebiete, Jordanien, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Kuwait und Jemen
3. Sri Lanka
4. Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Moldau, Rumänien, Slowakei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Weißrussland
5. Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Kroatien, Mazedonien, Kosovo und Slowenien
6. Afghanistan im Hinblick auf Antragsteller/Kläger, deren Nachnamen mit den Buchstaben A bis G oder R beginnen; bei Verfahren mit mehreren Antragstellern/Klägern, deren Nachnamen unterschiedlich sind, ist der Nachname des ältesten Antragstellers/Klägers maßgebend; machen Familienangehörige (Verwandte auf- oder absteigender Linie, Geschwister und Verheiratete nach staatlicher oder religiöser Eheschließung) mehrere Verfahren gleichzeitig oder zeitlich nacheinander anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach der zuerst ins Prozessregister eingetragenen und bei Eingang späterer Verfahren noch nicht für die Kammer erledigten Sache eines Familienangehörigen.

#### **5. Kammer**

1. Irak
2. Syrien  
soweit die Verfahren bis zum 31.12.2018 eingegangen sind im Hinblick auf Antragsteller/Kläger, deren Nachnamen mit den Buchstaben A bis H beginnen; bei Verfahren mit mehreren Antragstellern/Klägern, deren Nachnamen unterschiedlich sind, ist der Nachname des ältesten Antragstellers/Klägers maßgebend; machen Familienangehörige (Verwandte auf- oder absteigender Linie, Geschwister und Verheiratete nach staatlicher oder religiöser Eheschließung) mehrere Verfahren gleichzeitig oder zeitlich nacheinander anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach der zuerst ins Prozessregister eingetragenen und bei Eingang späterer Verfahren noch nicht für die Kammer erledigten Sache eines Familienangehörigen;  
soweit die Verfahren ab dem 1.1.2019 eingehen im Hinblick auf Antragsteller/Kläger, deren Nachnamen mit den Buchstaben A bis G beginnen; bei Verfahren mit mehreren Antragstellern/Klägern, deren Nachnamen unterschiedlich sind, ist der Nachname des ältesten Antragstellers/Klägers maßgebend; machen Familienangehörige (Verwandte auf- oder absteigender Linie, Geschwister und Verheiratete nach staatlicher oder religiöser Eheschließung) mehrere Verfahren gleichzeitig oder zeitlich nacheinander anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach der zuerst ins Prozessregister eingetragenen und bei Eingang späterer Verfahren noch nicht für die Kammer erledigten Sache eines Familienangehörigen
3. Afghanistan im Hinblick auf Antragsteller/Kläger, deren Nachnamen mit den Buchstaben S bis Z beginnen; bei Verfahren mit mehreren Antragstellern/Klägern, deren Nachnamen unterschiedlich sind, ist der Nachname des ältesten Antragstellers/Klägers maßgebend; machen Familienangehörige (Verwandte auf- oder absteigender Linie, Geschwister und Verheiratete nach staatlicher oder religiöser Eheschließung) mehrere Verfahren gleichzeitig oder zeitlich nacheinander anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach der zuerst ins Prozessregister eingetragenen und bei Eingang späterer Verfahren noch nicht für die Kammer erledigten Sache eines Familienangehörigen.

## **6. Kammer**

1. China einschließlich Taiwan
2. Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan
3. Russische Föderation
4. Herkunftsländer, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind

## **2. Zuständigkeiten unabhängig vom Herkunftsland der Asylbewerber und Sonderzuständigkeit im Ausländerrecht**

- a) Ist Gegenstand des Verfahrens eine länderübergreifende oder landesinterne Verteilung oder Umverteilung oder eine Aufenthalts- bzw. Unterkunftnahmeverpflichtung der Asylbewerber, ist die 4. Kammer zuständig (1820, 1920).
- b) Für Streitigkeiten wegen Beschäftigungserlaubnissen für Asylbewerber nach § 61 Abs. 2 AsylG ist die 4. Kammer zuständig (1810, 1910).
- c) In ab dem 01.01.2015 anhängig gewordenen und anhängig werdenden Verfahren gegen eine Abschiebungsregelung in Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26.06.2013 (Dublin III-VO) sind zuständig (2000, 2100):
  - aa) die 1. Kammer, wenn die Abschiebung nach Rumänien, Spanien oder in sonstige hier nicht aufgeführte Staaten verfügt wurde,
  - bb) die 2. Kammer, wenn die Abschiebung nach Österreich oder Bulgarien verfügt wurde,
  - cc) die 3. Kammer, wenn die Abschiebung nach Polen, Ungarn oder Schweden verfügt wurde,
  - dd) die 4. Kammer, wenn die Abschiebung nach Belgien, Frankreich oder Slowenien verfügt wurde,
  - ee) die 5. Kammer, wenn die Abschiebung in die Niederlande, Schweiz, nach Dänemark oder nach Griechenland verfügt wurde,
  - ff) die 6. Kammer, wenn die Abschiebung nach Italien, Norwegen oder in die Slowakische Republik verfügt wurde.

Diese Zuständigkeiten gelten auch für Verfahren gegen eine Abschiebungsregelung gegenüber Personen, denen nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. Nr. L 337 S. 9) internationaler Schutz gewährt wurde.

- d) In ausländerrechtlichen Streitigkeiten entscheiden die für die jeweiligen Herkunftsländer bei asylrechtlichen Streitigkeiten zuständigen Kammern, wenn Ausländer sich gegen die angedrohte Abschiebung auf ausländerrechtliche Vorschriften berufen und dabei zulässigerweise zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse geltend machen.

## **III. Sozialgerichtliche Verfahren**

### **21. Kammer**

1. Verfahren nach §§ 18 Abs. 4, 21, 22 Abs. 2 SGG.
2. Verfahren nach dem SGB XII

## **26. Kammer**

Alle sozialgerichtlichen Kostensachen

### **IV. Ergänzende Verteilungsgrundsätze**

1. Sind Kosten des Vorverfahrens, Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen für Geldforderungen, Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, Durchsuchungsanordnungen, Anträge auf Akteneinsicht oder Abgaben und Kosten für Amtshandlungen allein Gegenstand des Rechtsstreits, ist die Kammer zuständig, zu deren Geschäftsbereich die sachliche Zuständigkeit gehört.
2. Zu den den Kammern zugewiesenen Geschäftsbereichen gehören neben den Hauptsache- und Eilverfahren auch alle Nebenverfahren.
3. Machen mehrere Kläger oder Antragsteller ein Verfahren anhängig, ist der Name des Klägers oder Antragstellers maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe "A" ist oder dem "A" am nächsten steht.
4. Eine an sich unzuständige Kammer wird zuständig,
  - a. sobald die Sache vor ihr unter Stellung der Anträge mündlich verhandelt worden ist,
  - b. wenn die Kammer selbst oder eines ihrer Mitglieder eine nicht die Zuständigkeit der Kammer betreffende Verfügung oder Entscheidung getroffen hat, nachdem ihr die Sache von einer anderen Kammer zuständigkeitshalber zugeleitet worden war,
  - c. wenn das Verfahren bei ihr geführt wurde und vor Abgabe an die an sich zuständige Kammer beendet worden ist.

Dies gilt nicht, sofern es auf die Zuständigkeit der Fachkammer für Personalvertretungssachen, der Fachkammer für Disziplinarsachen oder der Kammern für Sozialgerichtssachen ankommt.

5. Berührt ein Rechtsstreit (ohne Trennungsmöglichkeit) mehrere Sachgebiete und sind diese verschiedenen Kammern zugewiesen, ist die Kammer zuständig, in deren Sachgebiet der Schwerpunkt der rechtlichen Auseinandersetzung liegt. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen Behörden ihre Entscheidungen auf allgemeine Normen stützen.
6. Ändert sich auf Grund der Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans die sachliche Zuständigkeit von Kammern, werden, soweit nicht anderes festgelegt ist, die bisher bei einer anderen Kammer anhängigen Verfahren an die nunmehr zuständige Kammer abgegeben. Die bisher zuständige Kammer bleibt jedoch dann zuständig, wenn sie im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Geschäftsverteilungsplan bereits eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid getroffen oder eine Beweisaufnahme beschlossen hat oder eine mündliche Verhandlung oder ein Erörterungstermin stattgefunden hat.
7. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit einer Kammer.

Bremen, den 18.12.2018

gez. Prof. Sperlich

gez. Dr. Benjes

gez. Stahnke

gez. Vosteen

gez. Korrell